

Bundesblatt

99. Jahrgang.

Bern, den 31. Dezember 1947.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zusätzlich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petizzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bundesratsbeschluss

betreffend

Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Huf- und Wagenschmiedegewerbe.

(Vom 29. Dezember 1947.)

Der schweizerische Bundesrat,
nach Prüfung des Antrages
des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes,
des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes,
des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz,
des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und
des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter,
auf Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen des unter ihnen am 1. Juli 1947 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages, gestützt auf Art. 8, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943/30. August 1946 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

¹ Dieser Bundesratsbeschluss findet Anwendung auf das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme des Kantons Waadt.

² Er erstreckt sich auf die Betriebe des Huf- und Wagenschmiedegewerbes. Ausgenommen sind Betriebe:

- a. die Schmiede nur für den Selbstbedarf beschäftigen;
- b. soweit sie der Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Wagnergewerbe oder einem Gesamtarbeitsvertrag für das Karosseriegewerbe unterstehen.

³ Er gilt für alle gelernten, angelehrten und ungelerten Arbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge.

⁴ Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2.

Es werden folgende Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Juli 1947 und folgende Zusatzvereinbarungen vom 15. Juni 1946 über die Kontrolle sowie vom 8. November 1947 über die Naturallohnsätze allgemeinverbindlich erklärt:

Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Juli 1947.

Ziffer 2.

Zonen- einteilung.

¹ Das Vertragsgebiet wird in zwei Zonen eingeteilt:

I. Zone: städtische und halbstädtische Verhältnisse;
II. Zone: ländliche Verhältnisse. Unter diese Zone fallen alle im nachstehenden Verzeichnis der I. Zone nicht aufgeführten Ortschaften.

² Die I. Zone umfasst folgende Ortschaften:

<i>Kantone</i>	<i>Ortschaften</i>
Aargau:	Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden, Wettingen, Zofingen;
Appenzell:	Herisau;
Basel:	Arlesheim, Allschwil, Basel, Binningen, Birsfelden, Liestal, Muttenz, Neuwelt, Pratteln, Sissach;
Bern:	Aarberg, Belp, Bern, Biel, Büren a. d. A., Burgdorf, Herzogenbuchsee, Huttwil, Interlaken, Langenthal, Langnau, Laufen, Lyss, Moutier, Neuenstadt, Nidau, Oberburg, Ostermündigen, Pruntrut, Steffisburg, St. Immer, Thun, Unterseen, Wangen a. d. A., Worblaufen, Zollikofen;
Freiburg:	Bulle, Châtel-St-Denis, Estavayer-le-Lac, Freiburg, Murten, Romont;
Genf:	Carouge, Genf;
Glarus:	Glarus;
Graubünden:	Chur, Davos;
Luzern:	Emmen, Hochdorf, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Sursee, Willisau;
Neuenburg:	La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Neuenburg;
Schaffhausen:	Neuhausen, Schaffhausen;
Schwyz:	Einsiedeln, Schwyz;
Solothurn:	Grenchen, Olten, Solothurn, Schönenwerd;
St. Gallen:	Altstätten, Buchs, Flawil, Gossau, Lichtensteig, Rapperswil, Rorschach, St. Gallen, Uzwil, Wattwil, Wil;
Tessin:	Bellinzona, Locarno, Lugano;

*Kantone.**Ortschaften.*

Thurgau:	Amriswil, Arbon, Bischofszell, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn, Sirnach, Sulgen, Steckborn, Weinfelden;
Unterwalden:	keine;
Uri:	Altdorf;
Wallis:	Brig, Martigny, Monthey, Sierre, Sion, St-Maurice, Visp;
Zug:	Baar, Cham, Zug;
Zürich:	Bülach, Dübendorf, Erlenbach, Herrliberg, Horgen, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oberrieden, Pfäffikon, Richterswil, Rüschlikon, Rüti, Thalwil, Uetikon am See, Uster, Wädenswil, Wald, Wallisellen, Wetzikon, Winterthur, Zollikon, Zürich.

³ Der Arbeitsort ist massgebend für die Zoneneinteilung.

Ziffer 3.

¹ Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Maximum: Arbeitszeit.

I. Zone: 52 Stunden,

II. Zone: 54 Stunden.

² Für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe sowie für diejenigen, die sie bereits eingeführt haben, beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden.

³ Der Samstagnachmittag ist frei in Zone I.

Ziffer 4.

¹ Für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Arbeiten am Samstagnachmittag werden folgende Zuschläge entrichtet:

a) Überzeitarbeit	25 %
b) Arbeiten am Samstagnachmittag in Zone I	25 %
c) Nacht und Sonntagsarbeit	50 %

² Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 06 Uhr. Die übrige Zeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit gilt als Überzeit.

Ziffer 5.

¹ Der Grundlohn beträgt mindestens:

	I Zone Fr.	II. Zone Fr.	Lohn.
Handlanger	1.05	1.—	
Jungschmiede bis 2 Jahre nach der Lehrzeit.	1.25	1.10	
Bank- und Beschlagschmiede	1.40	1.25	
Feuerschmiede	1.55	1.35	

² Auf obigen Grundlöhnen wird für alle Arbeiter eine Teuerungszulage von 75 Rp. pro Stunde ausgerichtet.

³ Für alle Arbeiter, die im Akkord beschäftigt sind, wird der festgesetzte Mindestlohn inklusive Teuerungsausgleich garantiert.

⁴ Gebrechliche und minderleistungsfähige Arbeiter haben nicht Anspruch auf Bezahlung der Mindestlöhne. In Differenzfällen entscheidet über die Frage, ob es sich um einen schwächlichen oder minderleistungsfähigen Arbeiter handelt, die paritätische Kommission.

Ziffer 6.

Zahltag. Die Lohnzahlung findet alle 14 Tage innert der festgesetzten Arbeitszeit statt. Als Standgeld werden im Maximum zwei Tagelöhne zurückbehalten.

Ziffer 8.

Kündigung. ¹ Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, auch im überjährigen Dienstverhältnis, sofern nicht durch Einzelvertrag eine längere Kündigungsfrist abgemacht wird. Die Kündigung kann nur auf einen Samstag oder Zahltag erfolgen.

² Die ersten zwei Wochen nach der Anstellung gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann.

Ziffer 9.

Ferien. ¹ Jeder Arbeiter hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar:

nach Ablauf des ersten Dienstjahres	3 Arbeitstage
des zweiten Dienstjahres	4 Arbeitstage
des dritten Dienstjahres	6 Arbeitstage
des fünften Dienstjahres	9 Arbeitstage
von zehn und mehr Dienstjahren	12 Arbeitstage

² Ein Ferientag wird als voller Arbeitstag bezahlt.

³ Für die Berechnung der Dienstjahre ist das Eintrittsdatum in den Betrieb massgebend.

⁴ Fällt die Arbeit infolge Betriebseinschränkung oder infolge selbstverschuldeten Fernbleibens des Arbeiters länger als 2 Monate aus, so kann der Ferienanspruch entsprechend herabgesetzt werden.

⁵ Bei Auflösung des Dienstverhältnisses im Laufe des Jahres hat der Arbeiter Anspruch auf Ferien im Verhältnis zur abgelaufenen Zeitdauer.

⁶ Eine Barentschädigung an Stelle von Ferien ist nicht gestattet.

Ziffer 10.

Feiertage. ¹ Alljährlich werden allen Arbeitern für sechs auf einen Werktag fallende gesamtschweizerische, kantonale oder örtliche Feiertage folgende Entschädigungen ausbezahlt.

in Zone I = Fr. 15.— pro Feiertag.

in Zone II = Fr. 12.— pro Feiertag.

² Die Bestimmung der zu vergütenden Feiertage bleibt dem Arbeitgeber überlassen, unter der Voraussetzung, dass die bezüglichen Feiertage alljährlich zum voraus bezeichnet und bei dieser Gelegenheit der Arbeiterschaft bekanntgegeben werden.

³ Die Feiertagsentschädigungen sind anlässlich der ordentlichen Lohnzahlung auszurichten, d. h. zusammen mit dem Lohn für die Arbeitstage jener Zahltagsperiode, in welche die entschädigungspflichtigen Feiertage fallen.

Ziffer 11.

Krankenversicherung. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich gegen die Folgen einer Krankheit zu versichern. An die Krankenversicherung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Prämienbeitrag von Fr. 1.30 pro Woche in Zone I und Fr. 1.— pro Woche in Zone II zu bezahlen. Der Arbeitgeber ist

damit von allen weiteren Leistungen gemäss Art. 335 OR im Krankheitsfall des Arbeitnehmers entbunden.

Ziffer 12.

¹ Jedem Arbeiter ist strengstens untersagt, in seiner Frei- und Ferienzeit Berufsarbeiten zu Erwerbszwecken auszuführen. Schwarzarbeit.

² Zuwiderhandelnde können nach einmaliger Warnung unter Entzug der Ferienentschädigung sofort entlassen werden.

Ziffer 13.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers durch einwandfreie Ausführung der Arbeiten und schonende Behandlung von Maschinen, Werkzeugen und Material bestmöglich zu wahren. Pflichten des Arbeitnehmers.

Zusatzvereinbarung vom 15. Juni 1945.

Die von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingesetzte paritätische Landeskommission für das Huf- und Wagenschmiedegewerbe der Schweiz kann in allen von der Allgemeinverbindlicherklärung erfassten Betrieben Kontrollen über die Einhaltung dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmung durchführen. Bei festgestellter Nichteinhaltung der Löhne, Teuerungszulagen, Überzeitzuschläge und Ferien hat der Meister den Arbeitern diese sofort in vollem Umfange nachzubezahlen bzw. nachzugewähren. Überdies hat er sofort 25 % der geschuldeten Nachzahlungen in die Kasse der paritätischen Landeskommission einzubezahlen. Kontrolle.

Diese eingehenden Beträge sind zur Deckung der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung sowie für die Kontrolle über die Einhaltung derselben zu verwenden. Anspruchsberechtigt auf den vorerwähnten Betrag von 25 % sind die vertragschliessenden Verbände als Solidargläubiger, wobei die paritätische Landeskommission als zum Inkasso bevollmächtigt bezeichnet wird. Die Nachzahlungen an die Arbeiter haben ebenfalls an die obige Kasse zu erfolgen und werden den Arbeitern von der paritätischen Kommission überwiesen.

Zusatzvereinbarung vom 8. November 1947.

Wo Kost und Logis durch den Arbeitgeber verabreicht werden, gelten folgende Naturallohnansätze: Naturallohnansätze.

	Zone I Fr.	Zone II Fr.
Für Kost und Logis pro Tag	6.50	6.—
Nur für Logis	1.30	1.—
Tageskost ohne Logis	5.20	5.—
Einzelne Mahlzeiten:		
Morgenessen	—.90	—.80
Mittagessen	2.40	2.40
Abendessen	1.90	1.80

Unter diesen Naturallohnansätzen ist ein rechtes Zimmer und ausreichende Kost verstanden. Bei Nichtbezug von Mahlzeiten während der Ferien, an Sonntagen usw. ist dort, wo sich der Verdienst des Arbeiters aus dem Wochenlohn und dem Naturallohn zusammensetzt, dem Arbeiter das entsprechende, auf die nichtbezogenen Mahlzeiten entfallende Betreffnis gemäss den obigen Ansätzen auszubezahlen.

Art. 3.

Dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement steht das Recht zu, zwecks Wahrung der Interessen der Nichtmitglieder der vertragsschliessenden Verbände gegenüber der paritätischen Kommission die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Nichtmitglieder haben gegen Massnahmen der Kommissionen ein Beschwerderecht an das genannte Departement.

Art. 4.

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1948.

Bern, den 29. Dezember 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

**Bundesratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung eines
Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Huf- und Wagenschmiede-
gewerbe. (Vom 29. Dezember 1947.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1947
Date	
Data	
Seite	973-978
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 099

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.